170

CIRCULAIR-ORDRE

VOR ALLE

CHEFS

UND

1793

COMMANDEURS

DERERREGIMENTER,

BATAILLONS,

UND

GARNISONS,

IM FALL

Das ein OFFICIER Desertiret oder ausbleibet.

Wie so denn wieder denselben zu verfahren, und dasz im Fall er auf vorgehender dreymahliger citation nach Kriegs Manier sich nicht gestellet, sondern ungehorsamlich ausbleibet über ihm gesprochen und dessen Bildnisz am Galgen gehänget werden soll &c.

Auf Seiner Königlichen Majestät in Preussen allergnädigsten Special Befehl im Druck Publiciret Damit jedermann sich darnach achten könne.

De Dato Berlin, den 12. Junii 1743.

ZU GELDERN

Gedruckt bey dem Königlichen PREUSSISCHEN privilegiirten Buchdrucker H. F. Korsten.

affigeredt den 21 julig 1743 en is gynthis (with en



entin et n er einfin et et n 'cbreiden an l' und war

Achdem Seine KÖNIGLICHE
Majestät in Preussen, &c. &c. Unser
allergnädigster Herr, zu Dero Misvergnügen angemercket, das seit einiger
Zeit die Desertiones einiger Officiers
gemeiner worden, als solches sonsten
geschehen, und von Leuthen dergleichen Standes vermuhtet werden können, da dieselbe ihr Tractament
richtig bekommen, solche Desertiones aber nur ins gemein aus vorher übel gesührtem Wandel, gemachten

richtig bekommen, solche Desertiones aber nur ins gemein aus vorher übel gesührtem Wandel, gemachten Schulden, und anderer Liederlichkeit herrühren; Als haben Seine Königliche Majestät nöhtig gesunden, durch diese Circulair-Ordre an alle Regimenter, Bataillons und Guarnisons nicht nur mit allergnädigster Ermahnung zur beständigen Treue, solchem Unwesen zu steuern, wodurch die Officiers sich selbst in Schimpf und Schaden bringen, das sie hernach ihre Bosheit und Uebereilung össters zu spät bereuen, auch ihren Eltern und Anverwandten Verdrus und Hertzeleid veruhrsachen, sondern auch Dero höchstes Missallen, und Ungnade, die unausbleibliche Straffe, und wie in solchen Fällen der Process zu machen, und die Straffe zu exequiren, hier durch bekandt zu machen.

18 34 Ke

Wenn nun ein Officier, welches Standes und Herkommens er seyn möchte, in Fried und Krieges-Zeiten, entweder vom Regiment boshaffter weise sich absentiret, oder aber, wenn er auf Commando geschickt, oder beuhrlaubet worden, muhtwilliger weise: ausbleibt, so soll der Commandeur des Regiments, wenn er weisz, wo er anzutreffen, ihme ohne Zeit-Verlust schreiben, sich binnen gewisser Zeit, so nach Entlegenheit des Orts zu determiniren ist, beym Staab einzufinden, oder zu gewartigen, das er nach Krieges Manier citiret werde, und wenn er sodann zur gesetzten Zeit, sich nicht einfindet, er mag antworten oder nicht, es mag das Schreiben an ihm zurecht gekommen seyn oder nicht, und wann auch an ihm, weil der Ort leines Auffenhalts nicht bekanndt, nicht hätte geschrieben werden können, welches jederzeit bey denen Actis zu notiren ist; So soll er als ein De-Terteur von 14. zu 14. Tagen dreymahl sowohl im Staabs-Quartier, als auch in denen 2. nähesten Guarnisonen nach Krieges-Gebrauch und nach Unterscheid durch den Trommel-Schlag, oder Paucken oder auch Trompeten-Schall, citiret werden.

Wenn er nun sich nicht einfindet, noch auch eine zu recht beständige Ursache seines Aussenbleibens e. g. Kranckheit, vorstellet, bescheiniget und sich wieder einzufinden verspricht, welchen falls an Seine Königliche Majestät davon zu berichten ist, sondern ungehorsamlich ausbleibt, so soll in Contumaciam über ihn, durch ein vereydetes Krieges-Gericht gesprochen, und dessen Bildnis nebst Beysetzung seines Nahmens und Verbrechens an den Galgen gehangen, und das solches geschehen sey, in seinem Vaterlande, von dem Regiment bekandt gemacht werden; Wie dann auch dergleichen Verbrecher aller Ehren und Würden verlustig geachtet, und alle sein Vermögen gegenwärtiges und künfftiges confisciret werden, und der Invaliden-Casse anheim fallen foll, weshalb auch, so bald als ein Officier desertiret oder ausbleibt, sofort mit Anzeige dessen Vaterlandes, Gebuhrts-Ortes, Eltern, oder nähesten Verwandten, auch des Vermögens, so viel davon dem Regiment bewuft, unter Addresse an das General-Auditoriat berichtet werden soll, damit sowohl wegen Annotation und Confiscation des Vermögens an die Landes-Regierung, worunter solches befindlich, als sonst nöhtige Verfügung gemacht, auch denen nächsten Anverwandten angedeutet werden könne, dass sie an dergleichen ihnen unwürdigen Menschen keinen weiteren Antheil nehmen, und denselben unter keinen Prætext bey schwerer Strafse weder Geld noch sonst etwas zusenden sollen.

Es haben auch die sämtliche hohen und niedrigen Collegia und jedermann in Seiner Königlichen Majestät Landen sich hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen, in Conformität dieses allergnädigsten
Besehls gehörige Verfügung zu machen, zu welchem
Ende derselbe gedruckt nicht nur der Generalität, Chess
und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons und
Guarnisons, sondern auch denen Landes-Regierungen,
Krieges-und Domainen-Cammern, auch andern Collegis gewöhnlicher maassen zur Publication zugesendet
worden. Signatum Berlin den 12. Junii 1743.

Priderich.

oer ihm g an Galgen g en fol & c,

